Deutscher Bundestag **Drucksache 17/11195**

17. Wahlperiode 24. 10. 2012

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 10 werden die Nummern 9, 15 und 17 aufgehoben.
2. In Artikel 11 wird die Nummer 15 aufgehoben.
3. In Artikel 12 wird die Nummer 2 aufgehoben.
4. Die Artikel 27, 28 und 32 werden aufgehoben.
5. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

‚Artikel 19a

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist. Davon ist auszugehen, wenn deren Wert insgesamt 10 Prozent des nach § 203 des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Jahresertrags (§ 201 Absatz 2 Satz 4 des Bewertungsgesetzes), oder hilfsweise des gemeinen Werts im Sinne des § 11 Absatz 1 und 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, mindestens des Substanzwerts (§ 11 Absatz 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes) nicht übersteigt. Hierzu gehören auch Forderungen, die aus der Veräußerung

von Verwaltungsvermögen stammen. Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit bilden kein Verwaltungsvermögen. Hierzu gehören beispielsweise Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind;“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommt Satz 1 nicht zur Anwendung, gehört solches Verwaltungsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 5 nicht zum begünstigten Vermögen im Sinnes des Absatzes 1, das aus einer Einlage innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt stammt (junges Verwaltungsvermögen) und im Besteuerungszeitpunkt noch vorhanden ist.“

cc) In Satz 7 wird der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgt keine Beschränkung auf den Wert des Anteils.“

b) In Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen eines Antrags im Sinne des § 13a Absatz 5a.“

2. In § 37 wird nach dem neuen Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 13b Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels 18a des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes auf Bundestagsdrucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem … [einsetzen: Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages] entsteht.“

Berlin, den 24. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Eine steuerfinanzierte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen darf es nicht geben. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Steuerausfälle nicht benannt, die sich aus der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unternehmen von zehn auf acht und später sieben Jahren ergäben. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist hätte derzeit unmittelbar eine entsprechende Verkürzung des Handlungszeitraums für die Steuerfahndung sowie für die Außen- und

Betriebsprüfung zur Folge. Ohne personelle Aufstockung oder Steigerung der Effizienz der betroffenen Verwaltungsbereiche könnten die Einschränkungen der Überprüfungsmöglichkeiten nicht kompensiert werden. Der Bundesrat stellt in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2012 (Bundesratsdrucksache 302/12 (Beschluss)) hierzu fest: „Die beabsichtigte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen würde nach dem Gesetzentwurf zu Mindereinnahmen von 200 Millionen Euro ab 2013 und sogar 1 000 Millionen Euro ab 2015 führen.“ Um mittelfristig Unternehmen von Bürokratiekosten bei den Aufbewahrungspflichten zu entlasten, müssen deshalb jetzt Maßnahmen ergriffen werden, die Steuerverwaltungen effizienter zu machen und die Prüfungszyklen der Unternehmen deutlich zu verkürzen.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 27. September 2012 (Az. II R 9/11) dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Die Verschonungsregeln des § 13b des Erbschaftsteuergesetzes können durch Steuergestaltung so ausgenutzt werden, das auch solches Vermögen begünstigt wird, dass nach dem Sinn der Vorschrift nicht begünstigt werden soll. Der Bundesfinanzhof hat bereits in seinem Beiladungsbeschluss vom 5. Oktober 2011 (Az. II R 09/11) diese Gestaltungsmöglichkeiten scharf kritisiert und aufgezeigt, wie leicht eine Steuerumgehung möglich ist. Diese Gestaltungsmöglichkeiten bei den sogenannten Cash-GmbHs müssen jetzt begrenzt werden, da rückwirkende Änderungen nicht möglich sind und aufgrund der bekannt gewordenen Möglichkeiten der Steuergestaltung mit erheblichen Steuerausfällen gerechnet werden muss. Der wortgleich übernommene Vorschlag des Bundesrates zielt auf das Schließen dieses Schlupfloches.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333